

Miesbach, 28. Juli 2004

## Allgemeinverfügung

Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes – WHG – und des Bayerischen Wassergesetzes – BayWG  
Regelung des Gemeingebrauchs zum Tauchen mit Atemgerät im Tegernsee, Stadt Tegernsee und im  
Schliersee, Markt Schliersee, Landkreis Miesbach

Anlagen  
2 Plankopien

Das Landratsamt Miesbach – Amt für Wasser-, Abfall- und Bodenschutzrecht erlässt folgende

## Allgemeinverfügung

### 1. Gegenstand und Zweck der Regelung

- 1.1. Aufgrund von § 23 WHG i. V. m. Art. 21 Abs. 1 Satz 4 BayWG bestimmt das Landratsamt Miesbach, dass das Tauchen mit Atemgerät im Tegernsee, Gemarkung Tegernsee und im Schliersee, Gemarkung Schliersee als Gemeingebrauch zulässig ist. Der Gemeingebrauch wird gem. Art. 22 BayWG nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eingeschränkt.
- 1.2. Dieser Bescheid richtet sich an alle Personen, die beabsichtigen, im Tegernsee und im Schliersee mit Atemgerät zu tauchen. Das Tauchen mit Atemgerät ist dort nur unter den in Ziffer 2 dieses Bescheides aufgeführten Regelungen und Beschränkungen zulässig.
- 1.3 Diese Verfügung ist jederzeit widerruflich.
- 1.4 Die beiden als Anlagen 1 und 2 beigefügten Übersichtslagepläne (M 1 : 50 000) sind Bestandteil dieses Bescheides.

### 2. Regelungen und Beschränkungen

- 2.1 Die Tauchgänge sind so zu gestalten, dass eine Behinderung des Badebetriebes ausgeschlossen ist.
- 2.2 Grabungen und andere Erdbewegungen aller Art dürfen nicht vorgenommen werden.

- 2.3 Der Fund von Bodendenkmälern ist unverzüglich dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind unverändert zu belassen, bis das Bayer. Landesamt für Denkmalpflege die Bergung gestattet. Die nach der Freigabe geborgenen Gegenstände sind dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege unverzüglich zur Aufbewahrung zu übergeben. Der Gestattungsinhaber ist verpflichtet, dem Freistaat Bayern auf dessen Verlangen das Alleineigentum an den gefundenen Gegenständen zu überlassen bzw. zu verschaffen.
- 2.4 Eistauchgänge dürfen nur bei nicht vollständig geschlossener Eisdecke durch bereits natürlich vorhandene Einstiegsstellen durchgeführt werden.
- 2.5 Belange des Naturschutzes
- 2.5.1 In den in den Plänen punktiert dargestellten Seebereichen („Aus Naturschutzgründen für den Tauchsport nicht geeignet“) darf aufgrund der mit diesem Bescheid erteilten Genehmigung Sporttauchen mit Atemgerät nicht ausgeübt werden.
- 2.5.2 Die in den Plänen schraffiert dargestellten Seebereiche sind wichtige Rastplätze für Wasservögel (Mauser, Winterrast). Aus diesem Grund ist es verboten, in den Monaten September bis Ende März jeden Jahres in diesen Zonen zu tauchen. Das Verbot der nachstehenden Ziffer 2.6.1 ist davon nicht berührt und ist unabhängig davon stets zu beachten.
- 2.5.3 Am Tegernsee gilt für folgende sieben Seebereiche, im Plan – Anlage 1 – mit Dreiecken markiert, die Tegernseeschutzverordnung vom 19.06.1995: Ringseeinsel, sowie Schilf- und Röhrichtzonen bei St. Quirin, westlich des Mangfallausflusses, in der Finnerbucht, westlich der Ringseeinsel, beim Grundner Hof und bei Kaltenbrunn. In diesen, am See mit Bojen und Schildern gekennzeichneten Schutzzonen, deren genauer Geltungsbereich sich aus der Tegernseeschutz-Verordnung – VO – und den Plänen dazu ergibt, ist das Tauchen und das Betreten der Uferflächen verboten (Tegernseeschutz-Verordnung veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Miesbach Nr. 14/1995).
- 2.5.4 Das Tauchen mit Atemgerät im Bereich von Schilf- und Röhrichtzonen sowie in mit anderen Wasserpflanzen bestandenen Uferbereichen, sowie der Zugang zum Wasser durch so bewachsene Uferzonen ist untersagt.
- 2.6 Belange der Fischerei
- 2.6.1 Das Tauchen mit Atemgerät im Bereich von Laichschonstätten von Fischen (z. B. an Bacheinläufen), im Bereich von der Fischerei dienenden Geräten (z. B. Netze und Reusen sowie deren Anker und Markierungen) und im Bereich von Fischunterständen (sog. Beizen) ist untersagt.
- 2.6.2 Im Umkreis von 100 m von ausgelegten Fischerzeugen (Bodennetze, Schwebnetze, Reusen) ist das Tauchen mit Atemgerät untersagt.
- 2.6.3 Fische dürfen durch das Tauchen mit Atemgerät nicht in der Winterruhe gestört werden.
- 2.6.4 Die Taucher haben sich unter Wasser so zu verhalten, dass Fische und evtl. Krebse weder aufgescheucht noch belästigt werden.
- 2.6.5 Eine Veränderung des Seegrundes durch Anbringen von künstlichen Orientierungspunkten, Hinweistafeln oder ähnliches darf nicht erfolgen.

## 2.7 Belange der Schifffahrt

2.7.1 Innerhalb der 100 m-Zonen der Anlegestellen, im Bereich der Schiffshütten („Werft“; Stadtgebiet Tegernsee, Ortsteil Point) sowie der Kurslinien der Bayer. Seenschifffahrt (sh. Übersichtslageplan Tegernsee) ist das Tauchen mit Atemgerät untersagt.

2.7.2 Gleiches gilt für den Linienschiffsverkehr auf dem Schliersee.

## 2.8 Sonstige Belange

2.8.1 Während der Badesaison (15.03. – 31.10.) im Bereich von Bädern und öffentlichen Freibadegelände ist das Tauchen mit Atemgerät untersagt.

2.8.2 In Bereichen, in denen Interessen Dritter berührt werden (z. B. im Bereich von Häfen, Bojenfeldern und Bootshütten, sowie Landstellen privater Schifffahrtsbetriebe und Anlagen gewerblicher Bootsvermieter und Segelclubs) ist das Tauchen mit Atemgerät untersagt.

2.8.3 Bei wasserbaulichen Maßnahmen im und am Gewässer sind ausreichende Sicherheitsabstände einzuhalten.

2.10 Die Allgemeinverfügung vom 06.06.1995 Az.: 53/641-7/2-1, die das Tauchen mit Atemgerät bis zum 30.06.2005 gestattet und regelt, wird mit Rechtswirksamkeit dieses Bescheides aufgehoben und durch diesen ersetzt.

2.11 Weitere Bedingungen und Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

## Kostenentscheidung

1. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.
2. Kosten im weiteren Verfahren hat derjenige zu tragen, der die Amtshandlung veranlasst.

**Gründe: (entfallen bei öffentlicher Bekanntgabe, Art. 39 Abs. 2 Nr. 5 i. V. m. Art. 41 Abs. 4 Satz 2 BayVwVfG; Sie kann beim Landratsamt Miesbach, Rosenheimer Str. 1 - 4, Haus 4, Zimmer. 7 eingesehen werden)**

Das Tauchen mit Atemgerät in orderirdischen Gewässern liegt grundsätzlich nicht mehr im Rahmen des Gemeingebrauchs nach Art. 21 Abs. 1 Satz 1 BayWG. Nach Art. 21 Abs. 1 Satz 4 BayWG kann das Landratsamt Miesbach jedoch Gewässer und Gewässerteile bestimmen, in denen das Tauchen mit Atemgerät als Gemeingebrauch zulässig ist.

Durch die ständig zunehmende Verbreitung des Tauchsports und die Verbesserung der Ausrüstung ist das Tauchen mit Atemgerät ein vielerorts häufig ausgeübter Ganzjahressport geworden und erfordert eine Benutzungsregelung.

Nach den bisherigen Erfahrungen mit der Ausübung des Tauchsportes ist es vor allem erforderlich, den Gemeingebrauch teilweise einzuschränken und zu regeln. Dadurch sollen nachteilige Auswirkungen auf die Natur oder das Gewässer und seiner Ufer, insbesondere auf die Tier- und Pflanzenwelt vermindert werden.

Die Regelung des wasserrechtlichen Gemeingebrauchs in Form einer Allgemeinverfügung richtet sich nach den Art. 35 ff. Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz - BayVwVfG. Dieser Bescheid ist an alle Personen gerichtet, die in Zukunft im Tegernsee oder/und im Schliersee mit Atemgerät tauchen wollen und ist für diese verbindlich. Dieser Bescheid gilt mit dem auf die Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Miesbach folgenden Tag als öffentlich bekanntgegeben (Art. 41 Abs. 3 und 4 BayVwVfG) und wird damit wirksam (Art. 43 BayVwVfG). Bei der öffentlichen Bekanntmachung kann auf die Begründung verzichtet werden (Art. 39 Abs. 2 Nr. 5 BayVwVfG).

Letztmalig mit Bescheid vom 06.06.1995 gestattete das Landratsamt in Form einer Allgemeinverfügung unter Auflagen und Bedingungen das Tauchen mit Atemgerät im Tegernsee und im Schliersee. Die Erlaubnis war bis zum 30.06.2005. befristet. Da sich für das Tauchen mit Atemgerät die gesetzliche Grundlage geändert hat, war es aus Rechtsstaatlichkeit notwendig bereits vor Ablauf der vorhergehenden Erlaubnis eine neue Allgemeinverfügung zu erlassen. Der Regelungsgehalt ist jedoch gegenüber der bisherigen Tauchverfügung weitestgehend gleichbleibend.

Vor Erlass dieser Allgemeinverfügung wurde im Benehmen mit den zuständigen Behörden und sonstigen verfahrensbeteiligten Stellen geprüft, in wieweit Tauchen mit Atemgerät im Tegernsee und im Schliersee mit den rechtlich geschützten Interessen der Allgemeinheit und Dritter im Einklang steht. Nach dem Ergebnis der Prüfung ist eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit und von Rechten Dritter nicht zu besorgen, wenn die Auflagen und Bedingungen eingehalten werden.

Die örtliche und sachliche Zuständigkeit des Landratsamtes Miesbach zum Erlass dieses Bescheides ergibt sich aus Art. 22 BayWG i. V. m. Art. 3 BayVwVfG.

Die Kostenentscheidung basiert auf den Art. 1, 2, 3 Abs. 1 Nr. 2 Kostengesetz – KG -.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe (Zustellung) Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landratsamt Miesbach einzulegen. Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch rechtzeitig bei der Regierung von Oberbayern, Maximiliansstraße 39, 80538 München, eingelegt wird.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayer. Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruches erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise:

Bei einem erfolgreichen Widerspruch entstehen Ihnen keine Kosten. Ein erfolgloser Widerspruch ist dagegen kostenpflichtig. Wird der Widerspruch zurückgenommen, ist eine Gebühr von einem Zehntel bis zur Hälfte der Gebühr festzusetzen, die bei der Entscheidung über den Widerspruch festzusetzen wäre.

Der Widerspruch soll begründet werden; andernfalls kann binnen kurzer Frist nach Aktenlage entschieden werden.

Schramm, ORR'in

## Hinweise:

- A) Diese Erklärung und Regelung des Gemeingebrauchs ersetzt grundsätzlich nicht die notwendigen privatrechtlichen Gestattungen durch Eigentümer und sonstige Berechtigte. Sie hat keine privatrechtlichen Rechtswirkungen und begründet grundsätzlich auch keine Duldungspflicht Dritter.
- B) Diese Erlaubnis wird am Tag nach der Bekanntgabe im Amtsblatt für den Landkreis Miesbach wirksam. Der Bescheid gilt mit diesem Tage als öffentlich bekanntgegeben und ist ab diesem Zeitpunkt nach Maßgabe der vorgenannten Rechtsbehelfsbelehrung anfechtbar. Einer persönlichen Zustellung des Erlaubnisbescheides bedarf es nicht.
- C) Nach dem BayVwVfG bedarf es bei der öffentlichen Bekanntmachung der Allgemeinverfügung keiner Begründung. Jeder Interessierte kann jedoch während der Dienststunden Einsicht nehmen in den vollständigen Bescheid (beim Landratsamt Miesbach, Rosenheimer Str. 1 – 3, 83714 Miesbach, Haus 4, Zimmer 7/I, Amt 51 – Wasserrecht – oder in den Rathäusern der Seeanliegergemeinden). Auf Wunsch übersenden wir den vollständigen Bescheid. Die Übersendung oder Übergabe des Bescheides an Interessierte erfolgt stets nur zur Information und setzt die Rechtsmittelfrist nicht erneut in Gang. Ebenso kann der Bescheid im Internet unter [www.landkreis-miesbach.de/daslandratsamt/Umwelt/Wasserrecht](http://www.landkreis-miesbach.de/daslandratsamt/Umwelt/Wasserrecht) gelesen und heruntergeladen werden.
- D) Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung können nach § 41 Abs. 1 Nr. 1 WHG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
- E) Tauchen mit Atemgerät im Rahmen dienstlicher Aufgaben unterliegt nicht dem Gemeingebrauch, sondern bedarf nur der Gestattung durch den Gewässereigentümer nach § 24 Abs. 1 WHG, sofern es nicht ohnehin unter die Bestimmung des § 17 a WHG „Erlaubnisfreie Benutzungen bei Übungen und Erprobungen“, wie z. B. Übungstauchgänge der an den Seen tätigen Rettungsdienste, im Rahmen des Katastrophenschutzes und der Kampfmittel-erkundungen/-beräumung oder der zuständigen Polizeibehörden. Zu den in Satz 1 genannten Aufgaben zählen insbesondere auch Tauchgänge, die das Bayer. Landesamt für Denkmalpflege in Erfüllung dienstlicher Aufgaben durchführen muss oder die seitens der Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Oberbayern aus dienstlichen Gründen unternommen werden müssen.

Auch, wenn danach Erlaubnisfreiheit oder nur Zustimmungspflicht besteht, sollten die Vorgaben dieses Bescheides möglichst beachtet werden, soweit dies mit dem Ziel und Zweck solcher Tauchgänge vereinbar ist.